

**Vorlage**  
an den  
**Rat**  
über den  
**Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Jugend, Familie,  
Schulen und Soziales**

**Änderung der Miet- und Nutzungsordnung des JFBZ**

Die Miet- und Nutzungsordnung des JFBZ und der Stadtjugendpflege soll geändert werden, da sich herausgestellt hat, dass insbesondere die Zelte in der letzten Zeit vermehrt ausgeliehen wurden. Die Zelte müssten bei der Abgabe komplett ausgepackt und gründlich untersucht werden. Aus zeitlichen Gründen ist dies jedoch nicht immer gewährleistet, wodurch eine Feststellung, wer Verursacher von evtl. Schäden ist, erschwert wird. Zudem sind Privatpersonen selten mit dem Aufbau der großen Zelte vertraut, was vermehrt zu Schäden an den Zelthäuten geführt hat.

Bedenklich ist auch, dass wir durch eine häufige Ausleihe von Zelten und Musikanlagen an Privatpersonen als deutliche Konkurrenz für die gewerblichen Verleiher auftreten und zudem dadurch steuerpflichtig nach den einschlägigen Steuergesetzen werden. Weiterhin übersteigen die Kosten für Reinigung und Reparaturen der Zelte die Einnahmen inzwischen deutlich. In 2008/2009 wurden rund 680 Euro für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aufgewendet aber nur rund 570 Euro eingenommen. Ein Verleih der Zelte in den Monaten November bis April soll ausgeschlossen werden, da in dieser Zeit nicht gewährleistet ist, dass die Zelte von den Entleihern getrocknet werden können. Dadurch mussten die Zelte teilweise längere Zeit in den Räumlichkeiten des JFBZ nachgetrocknet werden. Dadurch hat der mit dem Verleih verbundene Arbeitsaufwand drastisch zugenommen.

Weiterhin wurde die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Daneben wurden kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen um Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Änderung der Miet- und Nutzungsordnung JFBZ/Stadtjugendpflege wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Eisermann

(Eisermann)

**Nutzungsordnung**

**Jugendfreizeit- und Bildungszentrum/Stadtjugendpflege**

**§1**

**Allgemeine Bestimmungen**

Die Räume des Jugendfreizeit- und Bildungszentrums (JFBZ) und die in der Anlage aufgeführten Gegenstände werden durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des JFBZ im Auftrage der Stadt Helmstedt an Vereine und andere Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen vergeben. Eine Vergabe an politische Parteien, Gruppierungen oder für politische Zwecke ist ausgeschlossen.

Ein Vertrag wird mit einer schriftlichen Bestätigung der Stadt Helmstedt wirksam.

Die vergebenen Räume stehen am Veranstaltungstag nach Absprache mit der Hausleitung in der Regel nicht länger als bis 21.00 Uhr zur Verfügung.

Die Überlassung der Räume kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Stadt Helmstedt abgelehnt oder jederzeit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Veranstaltung, durch einzelne Teilnehmer oder durch Dritte eine Störung, Belästigung, Beschädigung oder Gefährdung von Personen bzw. Sachen eintritt oder damit zu rechnen ist.

Die Weisungen der mit der Ordnung im Hause beauftragten Personen sind zu befolgen. Sie haben jederzeit das Recht, die vergebenen Räume zu betreten.

**§ 2**

**Entgelte**

Die Höhe der des Entgelts ist aus der Anlage ersichtlich. Der Kostensatz gilt für einen Kalendertag. Die Entgelte sind im Voraus auf eines der Konten der Stadtkasse Helmstedt einzuzahlen oder bar bei Abholung zu entrichten.

Die Miet- und Nutzungsordnung gilt sinngemäß auch für die kostenlose Überlassung.

**§ 3**

**Haftung**

Der Nutzer von Räumen trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung sowie die Haftung für Verlust und Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Der Nutzer haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des JFBZ verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt Helmstedt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Nicht betroffen hierdurch werden jedoch solche Ansprüche, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der der Stadt Helmstedt obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstehen.

Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden und Verluste, die an den überlassenen Gegenständen im Zeitraum der Entleihe entstehen, sofern diese Haftung nicht durch anderslautende Regelungen in dieser Nutzungsordnung bzw. der dazugehörigen Anlage eingeschränkt wird.

#### § 4 Nutzung

Die Räume und Einrichtungen sowie auszuleihende Gegenstände werden im ordnungsgemäßen Zustand übergeben, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Hause und Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden. Die überlassenen Räume sind sauber und im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Gegebenenfalls festgestellte Schäden sind unverzüglich der Hausleitung mitzuteilen.

Außerdem ist das absolute Rauch- /Alkoholverbot für das gesamte Haus inkl. Grundstück zu beachten.

Die bau- und feuersicherheitlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Speisen und Getränke dürfen von den Nutzern und den übrigen Besuchern nur nach Absprache mit der Hausleitung mit ins Haus gebracht werden. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Stadt Helmstedt und von Personen, die von ihr ausdrücklich damit beauftragt sind, bedient werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den

Der Bürgermeister

(Eisermann)

**Anlage zur Nutzungsordnung**  
**Jugendfreizeitzentrum/Stadtiugendpflege**

Gruppeneinteilung:

- Gruppe A     Vereine und Organisationen, die jugendpflegerische Veranstaltungen durchführen ohne einen Gewinn zu erzielen
- Gruppe B     Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen
- Gruppe C     Sonstige Nutzer

Für Vereine und Organisationen, die jugendpflegerische Veranstaltungen durchführen und dabei einen Gewinn erzielen sowie für Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten des Hauses müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung über die Eingruppierung treffen die hauptamtlichen Mitarbeiter auf der Basis des Konzeptes des JFBZ in der jeweils gültigen Fassung.

<u>Vermietung von Räumen</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
	Euro	Euro	Euro
Saal	--	30	50
Gruppenraum	--	10	20

<u>Verleih der Zelte und Festzeltgarnituren</u>	<u>Gruppe A + B</u>
	Euro
Zelt	5
Festzeltgarnitur (2 Bänke, 1 Tisch)	2

Die Gebühren sind bei Abholung oder Zurückbringen in bar zu entrichten. Die Entleih- und Rücknahmezeiten sind Montag bis Freitag. Die genauen Zeiten sind mit dem Hausmeister abzusprechen. Die Zelte sind ausreichend getrocknet zurückzugeben. In der Zeit von November bis April erfolgt keine Ausleihe.

<u>Verleih der PA</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>
	Euro	Euro
• Kleine Gesangsanlage (Pos.1-3,5 )	--	60
• Große Gesangsanlage (Pos.2x1-3,2x 4+5)	--	100

Bestandteile:

1. Endstufe (Verstärker)
2. Dynacordboxen (1 Paar mit Kabel)
3. Mischpult (8 Mic, 2 Line), Schlagzeug
4. Monitorbox (3 Wege, 300 Watt)
5. Mikrofone (6x Shure SM 58)

Die Einzelteile werden nur von fachkundigem Personal zusammengestellt, an die jeweiligen Personen übergeben, wieder entgegengenommen und auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit überprüft. Für entstandene Schäden trägt der Ausleiher die volle Haftung Einzelteile der Gesangsanlagen werden nicht verliehen.